



Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 27. März 2017, 19:30 Uhr im Pfarreizentrum

Vorsitz: Silvia Spycher-Gerber, Gemeindepräsidentin

Anwesend: 97 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Thomas Leimer, Bauverwalter (nicht stimmberechtigt)
Hans Peter Flückiger, Bieler Tagblatt (nicht stimmberechtigt)
Nadine Schmid, Solothurner Zeitung (nicht stimmberechtigt)

Entschuldigt: Andreas Altermatt-Tschida, Gemeinderatsmitglied
Christoph Scholl, Vize-Präsident
Andreas Zuber-Raymann, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Mario Caspar, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: Urs Schär und Theo Stäheli

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
Wahl der Stimmzähler
2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung der Traktandenliste
3. Gesamtrevision der Ortsplanung
Genehmigung Räumliches Leitbild 2016
4. Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedenes

013 Abstimmungen, Wahlen
0-2017

1. Wahl der Stimmzähler
Wahl der Stimmzähler

Vorgeschlagen und gewählt werden: Urs Schär und Theo Stäheli

Gemeindepräsidentin **Silvia Spycher** stellt fest, dass 97 Stimmberechtigte anwesend sind. Das absolute Mehr liegt somit bei 50.

01 Protokolle Gemeindeversammlung
0-2017

2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung der Traktandenliste

Urs Ramseyer stellt folgenden Antrag

Punkt 6.6. „Umwelt“ sei aus dem Räumlichen Leitbild 2016 herauszulösen und als eigenständiges Traktandum dem Traktandum 3 „Genehmigung Räumliches Leitbild“ vorzuziehen.

Urs Ramseyer: Unter der Position Räumliches Leitbild 6.6, Umwelt, ist eine extrem grosse Fläche mit sehr vielen Grundeigentümern betroffen. Es ist auch anzunehmen, dass dort die grössten Probleme entstehen. Daher ist es gerechtfertigt, dieses als separates Element zu behandeln und zu beschliessen.

Beschluss

Mit 54 Ja- und 28 Nein-Stimmen wird bei 15 Enthaltungen die Änderung der Traktandenliste genehmigt.

790 Recht
0-2017

3. Gesamtrevision der Ortsplanung
Genehmigung Räumliches Leitbild 2016

Ausgangslage

Das räumliche Leitbild bildet die erste Arbeit und die wichtigste Grundlage für die Gesamtrevision der Ortsplanung. Das räumliche Leitbild gibt die Richtung der räumlichen Entwicklung vor und ist massgebend für die Abgrenzung der Siedlungsentwicklung.

Rechtlicher Hintergrund

Nach § 9 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) gibt die Einwohnergemeinde ihrer Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild). Die Ortsplanung hat das Leitbild zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 4 lit. a PBG).

Bedeutung und Funktion

Im Gegensatz zum allgemeinen (politischen) Leitbild legt das räumliche Leitbild die Zielvorstellungen der künftigen räumlichen Entwicklung fest. Die Einwohnergemeinde Selzach entscheidet darin in Grundzügen, wo sie den Boden in Zukunft wie nutzen will (Zeithorizont: ca. 25 Jahre). Im räumlichen

Leitbild werden sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen des Wachstums aufgezeigt. Es hat eine wegweisende Funktion und ist entsprechend eine wichtige Grundlage für die bevorstehende Revision der Ortsplanung.

Form und Inhalt

Das räumliche Leitbild besteht aus

- dem eigentlichen räumlichen Leitbild, welches die Leitideen sowie die Strategien und Massnahmen für die schrittweise Umsetzung des Leitbildes festhält
- Dem Erläuterungsbericht, der die Ausgangslage beschreibt
- Den Leitbildplänen Natur und Landschaft und Siedlungsqualität, mit Legende, welche schematisch die räumlichen Festlegungen darstellen.

Inhaltlich ist im Leitbild hauptsächlich die angestrebte Entwicklung folgender Punkte darzulegen:

- Entwicklung (Bevölkerung/Haushalte/Altersaufbau, Arbeitsplätze/Arbeitsstätten, Stellung in der Region)
- Siedlungsgebiet (Wohnen, Arbeiten, öffentliche Bauten und Anlagen, Siedlungsqualität, Siedlungsgrenzen, Ortsbild, Grünräume im Siedlungsgebiet)
- Verkehr (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr)
- Umwelt, Energie
- Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Freizeit und Erholung)

Verfahren

Das räumliche Leitbild wird unter der Aufsicht des Gemeinderates als kommunale Planungsbehörde erarbeitet. Die Dorfbevölkerung hat möglichst früh im Rahmen einer Mitwirkung die Gelegenheit erhalten, aktiv an der Erarbeitung des Leitbildes mitzuwirken. Die Mitwirkung soll in Form einer Informationsveranstaltung mit anschliessender Diskussion durchgeführt werden. Weiter soll der Bevölkerung die Gelegenheit geboten werden, das Leitbild während einer bestimmten Dauer bei der Gemeindeverwaltung Selzach einzusehen und danach schriftlich Stellung nehmen zu können. Das definitiv erstellte Leitbild wird danach von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Vor der eigentlichen Ortsplanungsrevision ist das Leitbild dem Kant. Amt für Raumplanung (ARP) zur Abstimmung mit der kantonalen Planung (Kant. Richtplan) und Stellungnahme vorzulegen.

Am 6. März 2014 hatte der Gemeinderat beschlossen:

1. Mit den Planerleistungen für das Erstellen des räumlichen Leitbilds Selzach wird BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, zum Preis von netto inkl. MWSt. 25'596.00 (inkl. Zukunftswerkstatt, jedoch ohne Digitalisierung der Daten) beauftragt.
2. Für die Schaffung des räumlichen Leitbilds wird eine wie folgt zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet:

Gemeindepräsidentin
Bauverwalter
Gemeinderat (2 Mitglieder)
Bau- und Werkkommission (2 Mitglieder)
Umweltkommission (2 Mitglieder)

3. Als Vertreter des Gemeinderates werden gewählt: Christoph Scholl und Stephan von Büren
4. Bau- und Werkkommission sowie Umweltkommission werden ersucht, ihre Vertreter zu melden

Gemäss Punkt 4 delegierten die fraglichen Kommissionen folgende Vertreter in die Arbeitsgruppe:

Bau- und Werkkommission: Rolf Brudermann und Robin Grabherr
 Umweltkommission: Stephan Affolter und Viktor Stüdeli-Scholl

Die Arbeitsgruppe hatte an etlichen Sitzungen das nun vorliegende räumliche Leitbild, den Erläuterungsbericht und einen Fragebogen zur Mitwirkung erarbeitet und vom Amt für Raumplanung vorprüfen lassen.

Am 22. September 2016 hatte der Gemeinderat deshalb beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Fragebogen, das räumliche Leitbild, den Erläuterungsbericht sowie die Stellungnahme des Amtes für Raumplanung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Mitwirkung mittels vorliegenden Unterlagen im Zeitraum vom 3.10.16 – 14.10.16 sicherzustellen.

Die eingegangenen Mitwirkungsbeiträge wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert und zum Teil ins Leitbild aufgenommen. Die Mitwirkung hat auch gezeigt, dass noch einige Fragen und Unklarheiten hinsichtlich Bedeutung des Leitbildes und übergeordneter Vorgaben bestehen. Um diese Fragen zu klären, fand am 21.11.2016 ein Informationsanlass statt.

Wichtigste Rückmeldungen der Bevölkerungsmitwirkung vom 29.09.16 – 14.10.16

- Bevölkerungsentwicklung auf 0.2 % pro Jahr festlegen
- Abstimmung der Infrastruktur auf Bevölkerungsentwicklung
- Verkleinerung Entwicklungsgebiete Arbeiten, 2. Priorität
- Keine kommunalen Landschaftsschutzzonen im Junkholz und im Söls
- Wie sollen die Wildtierkorridore umgesetzt werden?

Stellungnahme durch **Thomas Ledermann, BSB + Partner:**

<i>Bevölkerungsentwicklung</i>	Die Begründung für das geplante Wachstum von jährlich 0.5 bis 0.7 % ergibt sich aus der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte
<i>Abstimmung Infrastruktur</i>	Bei einer Bevölkerungszahl von 3'303 Ende 2015 ist bei einem jährlichen Wachstum gemäss Bevölkerungsentwicklung bis 2035 mit 3'650 bis 3'800 Einwohnern zu rechnen. Die Infrastruktur muss also entsprechend angepasst werden
<i>Entwicklungsgebiete Arbeiten</i>	Es geht darum, langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe sicherzustellen
<i>Kommunale Landschaftsschutzzonen Junkholz und Söls</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezwecken die Erhaltung der unverbauten Landschaftskammern • Nutzung entspricht der Grundnutzung (Landwirtschaftszone) • Generelles Bauverbot für Neubauten und landwirtschaftsfremde Anlagen • Zonenkonforme oder standortgebundene Neubauten und Anlagen sind im Bereich von bestehenden Gebäudegruppen zulässig • Ausserhalb von bestehenden Gebäudegruppen sind Kleinbauten wie Weideunterstände, Weidezäune, etc. möglich
<i>Umsetzung Wildtierkorridore</i>	z.B. mittels einer kommunalen Landschaftsschutzzone

Aufgrund von weiteren Rückmeldungen hat die Arbeitsgruppe folgendes geändert:

- Ergänzung Leitsatz „Regionale Zusammenarbeit“ mit der Massnahme „Bei Bestrebungen einer Busverbindung in Richtung Bellach-Solothurn wird die Zusammenarbeit mit den Gemeinden

gesucht“

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes wird im Leitsatz „Gewässer/Grundwasser/Naturgefahren“ hervorgehoben
- Leitsatz „Gewässer/Grundwasser/Naturgefahren wird so ergänzt, dass „nach Möglichkeit beeinträchtigte und naturfremde Strecken renaturiert werden“
- Tempo-30-Zone im Bereich der Schulanlagen wird umgesetzt (sogar Begegnungszone mit Tempo-20-Bereich)
- Schadstoffbelastung durch Schiessanlage wird angegangen
- Anpassung des Verkehrssystems beim Eingang Dorfstrasse/Bielstrasse ist Sache des Kantons

An der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2017 wurde einstimmig beschlossen:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 23. Februar 2017 beschlossene Leitbild Selzach 2016 – namentlich die Leitsätze und die Leitbildpläne

Das Eintreten ist unbestritten.

Die Gemeindepräsidentin Ich möchte euch über den neusten Stand unserer Beschwerde beim Regierungsrat gegen den Kantonalen Richtplan informieren. Ich bin sicher, dass diese Informationen Ihnen heute Abend helfen, um unser Leitbild besser zu verstehen. Zurzeit ist noch die Beschwerde des Gemeinderates beim Regierungsrat hängig. Eine Einspracheverhandlung mit Vertretern des Amtes für Raumplanung hat bereits stattgefunden. Es wurde eine Vereinbarung erarbeitet, welche dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung unterbreitet werden kann. Einige Anträge an den Regierungsrat wurden ganz oder teilweise aufgenommen. Leider gab es auch Anträge, bei denen keine Einigung erzielt werden konnte. Dies sind:

Wildtierkorridore

Leider konnte keine Einigung bei der Festsetzung der Wildtierkorridore gefunden werden. Der Kanton hält an seiner Einstufung fest. Der Kanton nimmt wie folgt Stellung: „Die Umsetzung der Wildtierkorridore ist ein langfristiger Prozess, der mit verschiedenen Instrumenten umgesetzt werden muss.“ Diese Instrumente sind uns zurzeit noch nicht bekannt. Deshalb ist unser Leitsatz „Natur und Landschaft“, Seite 20, sehr offen gehalten.

Planungsgrundsatz V-8.3 Luftverkehr

Hier kann wohl eine Einigung erzielt werden. Der entsprechende Wortlaut wurde erneuert und lautet neu: „Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura-Südfuss und den Kanton Solothurn. Er unterstützt den Regionalflugplatz, damit er die internationalen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. *Dabei ist die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Solothurn und Grenchen ungeschmälert und die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen.*“ Die diesbezüglichen Regierungsratsbeschlüsse werden neu im Richtplan explizit aufgeführt. Dieser Punkt könnte unsere heutige Diskussion über die Entwicklungsgebiete 3. Priorität beeinflussen.

Thomas Ledermann führt anhand der untenstehenden Folien in die Thematik des Räumlichen Leitbildes ein.



Räumliches Leitbild 2016

Gemeindeversammlung vom 27. März 2017

www.selzach.ch
079 317 00 00

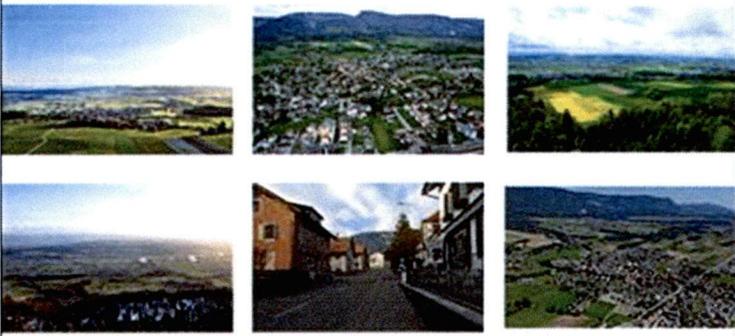


Antrag:
Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 23. Februar 2017 beschlossene Räumliche Leitbild Selzach 2016 – namentlich die Leitsätze und die Leitbildpläne.



Ablauf

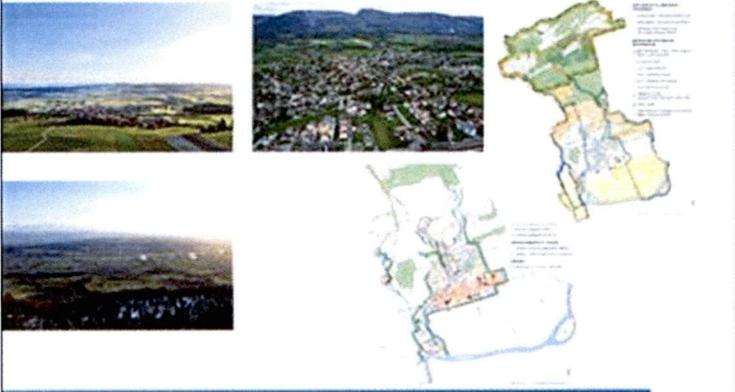
1. Begrüssung und Antrag	Silvia Spycher
2. Was ist ein räumliches Leitbild?	Thomas Ledermann, BSB
3. Leitsätze und Leitbildpläne	Thomas Ledermann, BSB
4. Beschlussfassung	Silvia Spycher



Was ist ein räumliches Leitbild?

Was ist ein räumliches Leitbild - Leitbild und Leitbildplan - Beschlussfassung

4



**Wie sehen wir unsere Gemeinde heute?
Wie sehen wir unsere Gemeinde in 20 Jahren?**

Was ist ein räumliches Leitbild - Leitbild und Leitbildplan - Beschlussfassung

5



Selzach in 20 Jahren!?!

- Das räumliche Leitbild beantwortet die Frage:
Wie und wo will sich die Gemeinde Selzach in den nächsten 20 Jahren räumlich entwickeln?
- Gemeinde muss sich den aktuellen Rahmenbedingungen (z.B. revidiertes Raumplanungsgesetz, neuer kantonaler Richtplan etc.) und Herausforderungen (insb. Verdichtungsthematik) stellen.

2.3. Begründung

1.4. **Abgrenzung**
Die Abgrenzung des Gebietes der Einwohnergemeinde Selzach erfolgt auf der Grundlage des kantonalen Richtplans und der kantonalen Raumplanung. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage des kantonalen Richtplans und der kantonalen Raumplanung. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage des kantonalen Richtplans und der kantonalen Raumplanung.

Was ist ein räumliches Leitbild - Leitbild und Leitbildplan - Beschlussfassung

6

Thomas Lederman bekräftigt nochmals, dass ein räumliches Leitbild Pflicht ist.



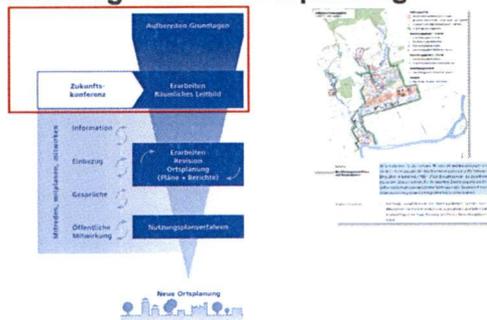
Zielvorstellungen der künftigen Entwicklung

- Erster Schritt der Ortsplanungsrevision (best. Ortsplanung mit RRB Nr. 2001/2354 genehmigt)
- Leitbild besteht aus verbindlichen Leitsätzen und Leitbildplänen sowie aus orientierenden Beilagen (Erläuterungsbericht und Massnahmen)
- Wird durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und ist behördenverbindlich mit hoher Flughöhe (nicht parzellenscharf, nicht grundeigentümerverbindlich)
- In Ortsplanungsrevision erfolgt die Umsetzung der Leitsätze und Leitplaninhalte, parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich

Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung



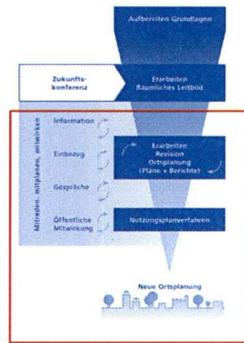
Grundlage für die Ortsplanung



Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung



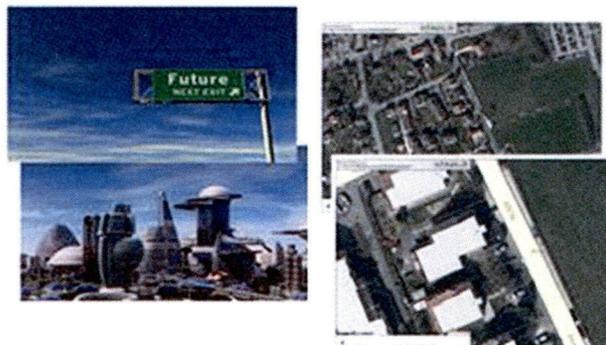
Grundlage für die Ortsplanung



Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung



Was ist ein räumliches Leitbild nicht?



Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

Thomas Ledermann: Das Leitbild soll ein Blick in die Zukunft sein, jedoch stets auf realistischen Annahmen beruhen. Das Leitbild ist nicht parzellenscharf, sondern übergeordnet.



Auch mit der Bevölkerung...

... Zukunftskonferenz vom 18. August 2014



... schriftliche Mitwirkung (30 Stellungnahmen)



... und Infoanlass vom 22. Nov. 2016 mit rund 70 Teilnehmenden

Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung



Zukunftskonferenz

... Ergebnisse der Zukunftskonferenz vom 18. August – die häufigsten Rückmeldungen / Forderungen:

- Moderates Bevölkerungswachstum (+500 Personen bis 2036)
- Qualitatives Wachstum / Erhalt des ländlichen Charakters
- Schaffung von attraktivem, kleinem und günstigem Wohnraum (Jung/Alt)
- Umnutzung ehem. Landwirtschaftsgebäude; Handlungsspielraum Weiler
- Schaffung neuer Arbeitsplätze / verschiedene Wirtschaftszweige fördern; Erhalt des Kleingewerbes im Dorf
- Räumliche Trennung zu Bettlach und Bellach bewahren
- Etc.

Wahlkreis Oberer See / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis

17



Bevölkerungsmitwirkung

... Schriftliche Mitwirkung vom 29. Sept. bis 13. Okt. 2016 (30 Eingaben) – die häufigsten Rückmeldungen / Forderungen:

- Bevölkerungsentwicklung auf 0.2% pro Jahr festlegen → Erläuterungen
- Abstimmung Infrastruktur auf Bevölkerungsentwicklung → erfüllt
- Verkleinerung Entwicklungsgebiete Arbeiten, 2. Priorität → erfüllt
- Keine komm. Landschaftsschutzzone «Junkholz/Süs» → Erläuterungen
- Umsetzung Wildtierkorridore? → Erläuterungen

Wahlkreis Oberer See / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis

18



Das räumliche Leitbild Selzach 2016 umfasst...

... den Bericht «Räumliches Leitbild 2016» mit der behördenverbindlichen Präambel und den 21 Leitsätzen

... die beiden behördenverbindlichen Leitbildpläne
«Siedlungsgebiet» und «Natur und Landschaft»

Das Leitbild ist durch die Gemeindeversammlung als Ganzes zu verabschieden. Keine Umformulierungen einzelner Leitsätze oder Wortlaute. Anmerkungen, die an der GV gemacht werden, sind zu protokollieren und können als Erläuterungen im Leitbild ergänzt werden, jedoch ohne damit behördenverbindlich zu werden.

Wahlkreis Oberer See / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis / 1. Wahlkreis

19



... und orientierende Inhalte

... nicht behördenverbindlich, erläuternd sind:

- Massnahmen zu den Leitsätzen mit unterschiedlichen Fristen
 - laufend
 - kurzfristig: 5 Jahre (Horizont: inkl. nächste Orstplanung)
 - mittelfristig: 5-15 Jahre (ausserhalb OP)
 - langfristig: > 15 Jahre (ist in der übernächsten OP anzugehen)
- Erläuterungsbericht (Ist-Situation, Ausgangslage)

Wahlkreis Nordostschweiz (NÖS) | 11. März 2017 | 10:00 Uhr | 1. Gemeinderatssitzung



Gemäss Antrag von **Urs Ramseyer** werden die unter Ziff. „6.6. Umwelt“ erwähnten Leitsätze vorgezogen. Dabei ist der Antragsteller damit einverstanden, zuerst alle Diskussion zu führen und anschliessend über alles abzustimmen.

Punkt 6.6 „Umwelt“



Gewässer / Grundwasser / Naturgefahren

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sorgen wir auch weiterhin für einen sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Gewässer, so dass die Funktionsfähigkeit der Bauwerke und das Abflussvermögen der Gewässer sichergestellt werden. Mittels geeigneter Massnahmen ist das Risiko von Naturgefahren im Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet weiter zu minimieren. Generell ist anzustreben, dass die natürlichen Bachläufe erhalten bleiben und nach Möglichkeit beeinträchtigte und naturfremde Strecken renaturiert werden. Wir sind weiter darum besorgt, alle Grundwasserfassungen, die auch künftig genutzt werden sollen, sicherzustellen und zu schützen.



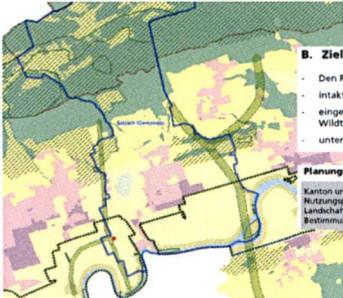
Natur und Landschaft

Wir sind bestrebt, die vorhandenen ökologisch wertvollen Landschaftsräume (siehe Leitbildplan «Natur und Landschaft») und Einzelobjekte (Bäume, geologische Objekte etc.) langfristig zu erhalten und aufzuwerten. Die räumliche Ausdehnung der Witi Schutzzone muss (überkommunal) beibehalten werden. Die Wildtierkorridore sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision sinnvoll und zweckmässig umzusetzen. Die Umsetzung der Wildtierkorridore erfolgt in Zusammenarbeit mit den Landwirten.

Thomas Ledermann: Die Wildtierkorridore müssen mit 99% so erstellt werden. Die Wildtierkorridore können verschieden umgesetzt werden. Dabei kann verschieden weit gegangen werden. Der Gemeinderat Selzach hat eine zurückhaltende Umsetzung als Leitsatz gewählt.



Erläuterungen



B. Ziele

- Den Raumbedarf der solothurnischen Wildtierkorridore sichern;
- intakte Wildtierkorridore uneingeschränkt erhalten;
- eingeschränkte Wildtierkorridore ökologisch aufwerten, damit sie für Wildtiere durchlässig werden;
- unterbrochene Wildtierkorridore wieder funktionsfähig machen.

Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung. Sie sichern die Durchlässigkeit mit Landschaftschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder anderen Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

L.3.3.3

Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung 47



48



Lärm

Die Belastung durch Lärmimmissionen in Selzach soll auch künftig möglichst gering gehalten werden. Negative Entwicklungen sind frühzeitig anzugehen und Massnahmen gegeben falls umzusetzen. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die Lärmbelastung, wie z. B. durch den Regionalflugplatz Jura-Grenchen, künftig abnimmt.

St. Gallen, Bern, Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden, Aargau, Zug, Glarus, Appenzel, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Valais, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Basel, Solothurn, Ticino, Valais, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Basel, Solothurn, Ticino

49

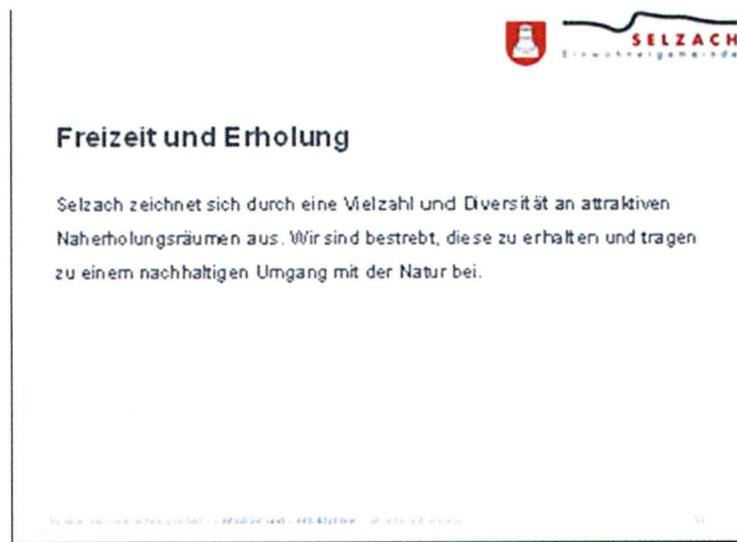


Energie

Die Gemeinde sorgt für eine ökologisch und ökonomisch vertretbare Energiestrategie. Dazu unterstützt die Gemeinde – soweit finanziell vertretbar und mit dem Ortsbild- und Denkmalschutz verträglich – Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Verringerung des Energieverbrauchs.

St. Gallen, Bern, Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden, Aargau, Zug, Glarus, Appenzel, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Valais, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Basel, Solothurn, Ticino, Valais, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Basel, Solothurn, Ticino

50



Bruno Röthlisberger: Wir sind von den Wildtierkorridoren betroffen, weil wir mitten im abgebildeten Korridor wohnen. Man weiss wenig über die Umsetzung. Was bedeutet „Keine Bauten/Anlagen, kein Lärm/Licht“? Ist hier beispielsweise das Gebell von Hunden gemeint? So was darf nicht genehmigt werden.

Thomas Ledermann: Sie sind mitten in der Nutzungsplanung. Es geht immer um übermässige Licht- oder Lärmimmissionen. Innerhalb der Zonenvorschriften wird dies grob geregelt, jedoch nicht so detailliert, dass beispielsweise das Gebell von Hunden verboten wird.

Urs Ramseyer: Der kantonale Richtplan ist noch nicht rechtsgültig. Beim Richtplan hat niemand ein Mitspracherecht. Hier können nur Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen mitwirken. Wir haben den Kanton und die Gemeinden bereits bei der Erarbeitung darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung schwierig werden wird. Der Kanton kann nicht so über das Grundeigentum verfügen. Die Gemeinden sind innerhalb der Gemeindeautonomie autonom.

Thomas Ledermann: Man muss dem Gemeinderat als Planungsbehörde vertrauen, dass er innerhalb seiner Planungsautonomie, wie im Leitsatz erwähnt, die Wildtierkorridore zurückhaltend umsetzt. Ansonsten können die Bewohner auf das räumliche Leitbild zurückgreifen.

Viktor Stüdeli: Herr Ramseyer hat nicht alles korrekt wiedergegeben. Die Wildtierkorridore waren schon immer da. Die Tiere werden in jedem Fall diese Routen wählen, unabhängig ob diese nun in die Planungsgrundlagen aufgenommen werden. Die A5 wurde damals mit einem Wildtierübergang versehen. Beim Kantonalen Richtplan kann jeder Bürger Stellung beziehen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht. Der Wildtierkorridor wird für Selzach nichts verändern.

Thomas Leimer: Der Bund hat hier eine Untersuchung gemacht. Der Gemeinderat hatte gegen diesen Punkt Beschwerde geführt. Der Gemeinderat wird hier unter Umständen noch über einen Weiterzug vor den Kantonsrat befinden können. Wir haben versucht, die Wildtierkorridore auf die Stufe „Planung“ zurückzusetzen. Dies ist uns leider nicht gelungen. Wenn wir nichts übernehmen, werden diese Korridore verfallen.

Bruno Röthlisberger: Warum nicht darüber diskutieren, ob es überhaupt welche braucht? Es wurde erwähnt, dass diese gar nicht notwendig sind.

Viktor Stüdeli: Die Tiere laufen immer am gleichen Ort durch.

Urs Ramseyer: Im alten Richtplan waren diese Korridore nicht enthalten. Auch nicht in der alten

Ortsplanung. Wenn diese in der Ortsplanung umgesetzt werden, so werden diese Grundeigentümergebunden.

Thomas Ledermann: Es ist korrekt, dass diese im alten Richtplan noch nicht enthalten war. Diese müssen nun umgesetzt werden. Die Grundeigentümer können viel Einfluss nehmen, wenn die Ortsplanung umgesetzt wird. Das Nutzungsplanverfahren eröffnet die Möglichkeiten, Einsprachen zu machen. Das Eigentum ist in der Schweiz gut geschützt. Wir können nicht ohne die Landwirte etwas planen. Am besten klappt es mit den Grundeigentümern.

Urs Ramseyer: Der Kanton hatte einen Planungsauftrag erhalten, innerhalb der Wildtierkorridore Land zu erwerben. Somit ist das öffentliche Interesse bewiesen. Gemäss Bundesverfassung ist die Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit einschränkbar. Wir Haager-Bauern müssen uns sowohl gegen Selzach wie auch Bettlach wehren.

Thomas Leimer: Wir müssen die Wildtierkorridore umsetzen. Es wird uns nicht gelingen, dies zu umgehen.

Markus Dietschi: Ich stimme dem Bauverwalter zu, dass wir besser fahren, wenn wir diese Korridore selber umsetzen. Ist der Punkt 6.6. streichbar? **Urs Ramseyer** wollte diesen Punkt löschen. Was kann überhaupt heute Abend verändert werden?

Gemeindepräsidentin: Zuerst wird über den Punkt 6.6. abgestimmt werden. Falls dieser gestrichen wird, so brechen wir hier ab. Es wurde ein Antrag gestellt, diesen Punkt vorzuziehen.

Urs Ramseyer stellt folgende Rückweisungsanträge:

Rückweisung Räumliches Leitbild 2016, Leitsatz 6.6 „Umwelt, Gewässer“, an die Planungsbehörde der Einwohnergemeinde Selzach

Entfernen der Überflutungszone Brügglibach sowie Korrektur betreffend Unterhalt. Der Brügglibach soll mit geeigneten Massnahmen ohne Renaturierung am Überlaufen auch ausserhalb der Bauzone gehindert werden.

Ebenfalls soll der Lochbach im Bereich zwischen T5 und SBB-Unterführung ohne Renaturierung mit baulich geeigneten Massnahmen am Überlaufen gehindert werden.

Die geplanten Wildtierkorridore sollen mit den bereits bestehenden Landwirtschaftszonen und Siedlungstrenngürteln ohne zusätzliche Auflagen umgesetzt werden. Die Wildtierkorridore werden im Gesamtplan der Gemeinde nicht erwähnt, da diese mit den bestehenden Zonen funktionieren, welche selbst schon eine Schutzwirkung erfüllen. Dazu sind keine neuen kommunalen Landschaftsschutzzonen im Junkolz und auf der Rüttenen zu erstellen. Einzig im Gebiet Süls ist eine kommunale Schutzzone zu errichten, vorausgesetzt die Bürgergemeinde ist damit einverstanden.

Urs Ramseyer begründet seine Rückweisungsanträge wie folgt:

- Mit Baumstämmen und Steinblöcken kann der Schutz kostengünstig verbessert werden.
- Der geplante Wildtierkorridor und die kommunale Schutzzone bringen einen starken Eingriff ins Privateigentum mit sich. Das Privateigentum ist verfassungsmässig geschützt.
- Da bereits ein überlagerter Siedlungstrenngürtel über der Landwirtschaftszone liegt, kann bereits jetzt dieses Gebiet nicht von jedermann überbaut werden und bleibt dadurch auch ohne Wildtierkorridor wildtierdurchlässig. Dadurch ist die Planung des Wildtierkorridors unverhältnismässig. Aus den oben erwähnten Gründen erübrigt sich die Planung eines

Wildtierkorridors. Der Siedlungstrenngürtel wird in anderen Kantonen als Wildtierkorridor benutzt und enthält dadurch keine weiteren Auflagen, weil diejenigen des Siedlungstrenngürtels genügen. Auch eine Landwirtschaftszone hat ein Schutzziel. Im Bau- und Planungsgesetz des Kantons Solothurn Art 4 Abs 2 steht folgendes „Stehen mehrere gleichwertige Massnahmen zur Verfügung, so ist die im Gesamten weniger belastende Lösung zu wählen.“

- Neue überlagerte Schutzzonen stellen eine materielle Enteignung dar, womit die Besitzstandsgarantie verletzt wird, was wiederum ein massiver Eingriff der Öffentlichkeit ins Privateigentum darstellt.
- Die entsprechenden Grundstücke erfahren einen Wertverlust.
- Es entstehen Konflikte mit dem bäuerlichen Bodenrecht. Es werden die Vorkaufsrechte der Pächter durch die Öffentlichkeit ausgehebelt.
- Das Amt für Landwirtschaft ist Bewilligungsbehörde. Jeder Kaufvertrag für Landwirtschaftsland geht über ihren Schreibtisch. Durch den Planungsauftrag im Richtplan, wenn dieser rechtsgültig wird, können sie nun den Verkauf im Korridor verweigern und selbst zum Käufer werden. Im Weiteren legt das Amt für Landwirtschaft auch den höchstzulässigen Landpreis fest. Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist verletzt. Dies ist nicht zulässig.
- Die Landwirtschaftsbetriebe können sich nicht weiterentwickeln. Innerhalb des geplanten Perimeters des Wildtierkorridors betreiben die Bauern Ackerbau und Tierhaltung mit Zäunen, bei welchem eine gesetzliche Sorgfaltspflicht besteht. Dies gilt auch für Intensivkulturen, welche mit Zäunen geschützt werden müssen, da gemäss Jagdreglement ein Eindringen der Wildtiere verhindert werden muss (Kein Schadenanspruch). Auf diesen Tätigkeiten bestehen wir Bauern auf der Besitzstandsgarantie auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Die kommunale Schutzzone ist ein Bestandteil des Wildtierkorridors. Weder die Mehrjahresprogramme Kanton, noch die Vernetzungsprojekte sind grundeigentümergebunden, sie sind freiwillig entstanden. Ausserdem gibt es Vereinbarungen, welche formell gekündigt wurden.

Urs Ramseyer auf Anfrage der **Gemeindepräsidentin**: Betroffen von der Rückweisung sind die Leitsätze: **Gewässer/Grundwasser/Naturgefahren, Natur und Landschaft und Lärm**.

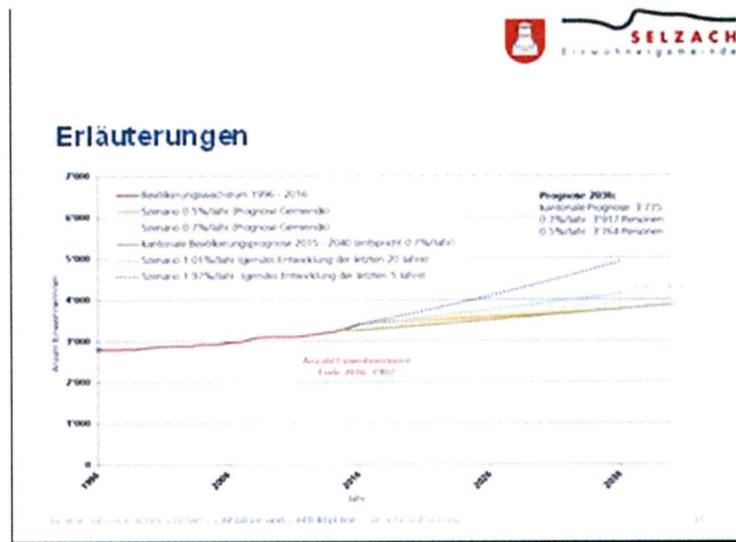
Beschluss

Mit 43 Nein- und 40 Ja-Stimmen werden die Rückweisungsanträge bei 14 Enthaltungen abgelehnt.

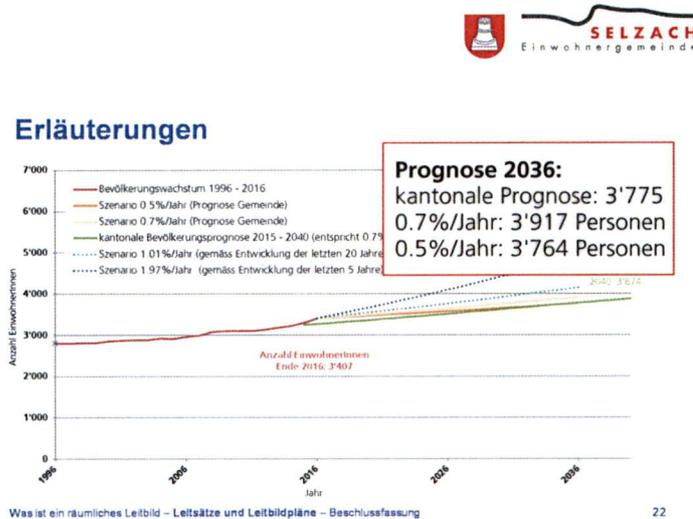
Markus Dietschi: Ich bin der Meinung, dass die Leitbillsätze einzeln durchgegangen werden sollten. Ich hätte beispielsweise über Renaturierungen diskutieren wollen. Am Schluss kann über das Ganze abgestimmt werden.

Gemeindepräsidentin: Grundsätzlich wollen wir so vorgehen, wie **Markus Dietschi** dies wollte.

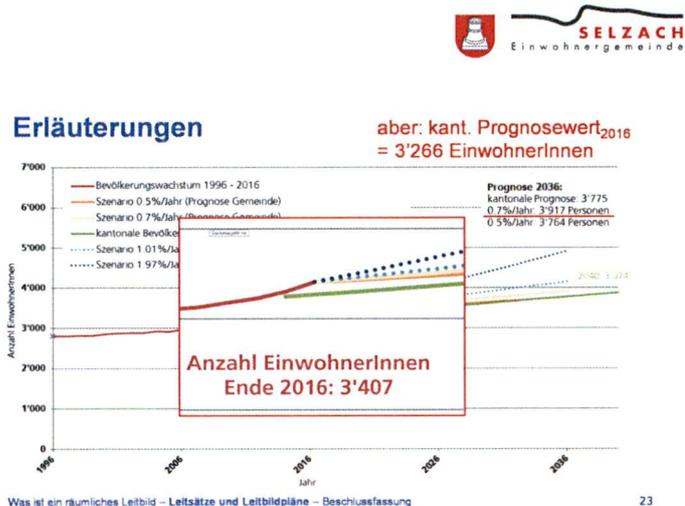
Thomas Ledermann fährt nach der Ablehnung des Rückweisungsantrages mit der Präsentation fort.



Thomas Ledermann erwähnt, dass vom Regierungsrat die kantonale Bevölkerungsprognose als verbindlich erklärt wurde. Die kantonale Prognose entspricht dem oberen Szenario der Gemeinde.



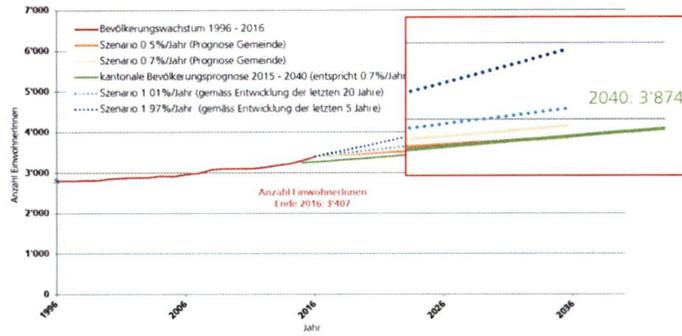
Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung



Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung



Erläuterungen



Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

24



Wie wollen wir die Entwicklung sicherstellen?
Entwicklung nach Prioritäten!

Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

25

Erläuterungen

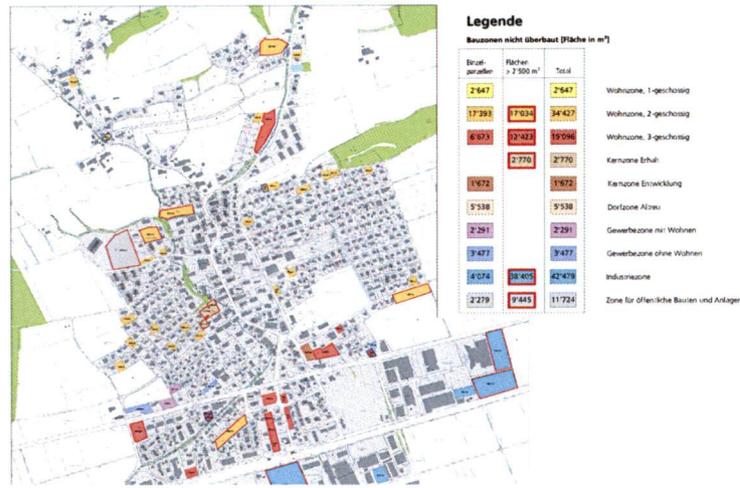
1. Priorität: Baulandreserven



Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

Entwicklungsgebiete 1.

Die Gemeinde Selzach geht verantwortungsvoll um die Entwicklung der Gemeinde. Erste Priorität bei der Siedlungsentwicklung ist die Innenentwicklung des bestehenden Siedlungsgebietes. Die Entwicklung entlang der Bahnlinie (Verdichtungs- und die Berücksichtigung der bestehenden Vordringung) sind im Vordergrund. Massnahmen, welche die Entwicklung erhöhen, sind nicht nur in der Wohnentwicklung zu prüfen.

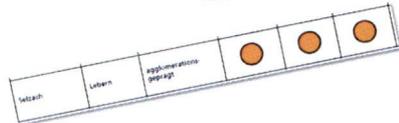


Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

Thomas Ledermann stellt fest, dass die heutige Bauzone die erwartete Bevölkerungsentwicklung abfangen könnte.



Erläuterungen



Bauzonen nicht überbaut (Fläche in m ²)		
Bauzone	Fläche > 2.500 m ²	Total
Wohnzone, 1-geschossig	2.647	2.647
Wohnzone, 2-geschossig	17.393	34.427
Wohnzone, 3-geschossig	8.973	19.096
Kernzone Erhalt	2.770	2.770
Kernzone Entwicklung	1.672	1.672
Dorfzone Altnu	5.538	5.538
Gewerbezone mit Wohnen	2.291	2.291
Gewerbezone ohne Wohnen	3.477	3.477
Industriezone	4.074	42.478
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2.279	11.724

- bei 16 EW/ha rund 4 EW
- bei 56 EW/ha rund 193 EW
- bei 75 EW/ha rund 144 EW

Die heutige Bauzone bietet noch Platz für ± 350 Pers., ohne (Nach)Verdichtung

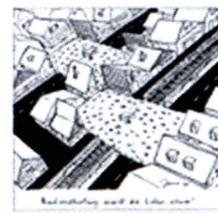
dh. auch, dass die heutige Bauzone bereits auf ein jährliches Wachstum von 0.5-0.7% ausgelegt ist.

Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

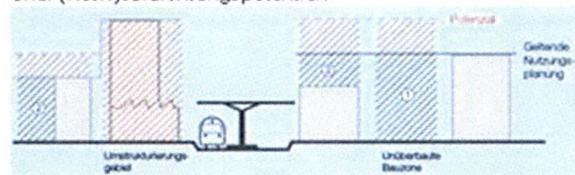


Erläuterungen

Aber: Erhältlichkeit Bauland?
→ Baulandumlegung in 2. Priorität

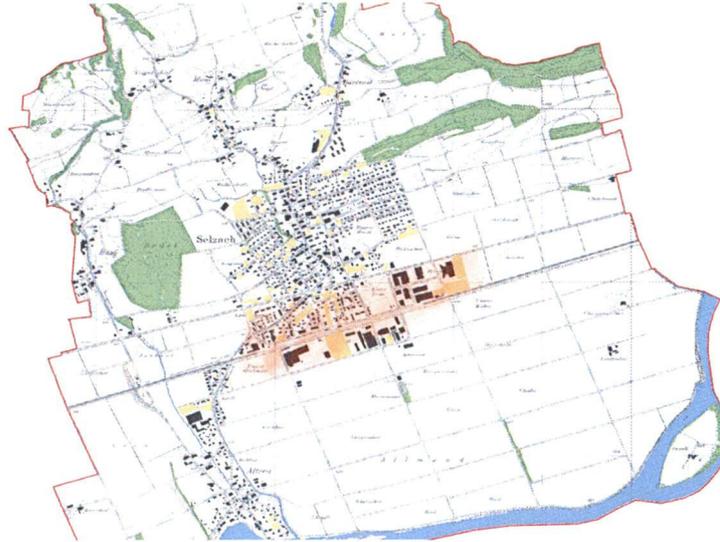


Und: (Nach)Verdichtungspotential!



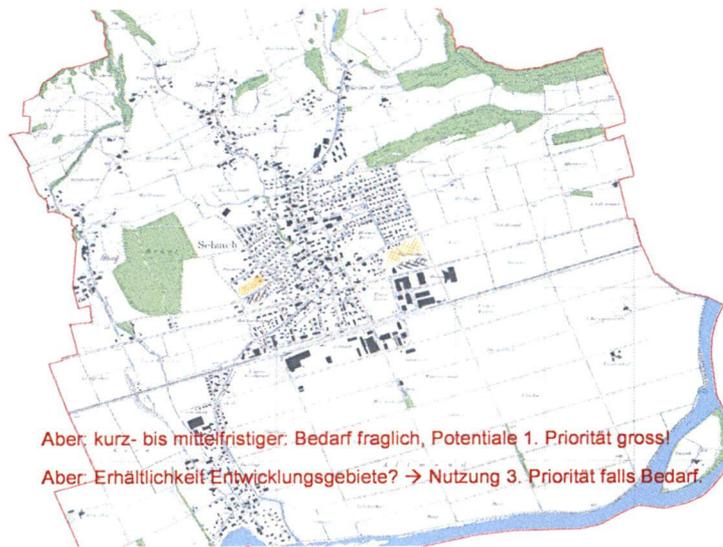
Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

Thomas Ledermann informiert, dass hier zurzeit auf kantonaler Ebene Regelungen entstehen. In der nächsten Ortsplanung könnten so beispielsweise Auszonungen geprüft werden. Dies umzusetzen sei jedoch eine Herausforderung.



Entwicklungsgebiete 2. Priorität

Das Nutzungspotential nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen, wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision geprüft. Bei ausgewiesenem Baulandbedarf prüfen wir zudem neue Entwicklungsgebiete für die Wohn- und Mischnutzung. Dabei ist auf die bestehende Siedlungsstruktur, eine positiv gesteuerte Siedlungsqualität und eine Entwicklung gegen Innen zu achten. Bei Neueinzonungen sind zwingend Massnahmen zur Gewährleistung der Erhältlichkeit grundeigentümerverbindlich festzulegen (Bauverpflichtung).



Aber, kurz- bis mittelfristiger Bedarf fraglich, Potentiale 1. Priorität gross!
Aber, Erhältlichkeit Entwicklungsgebiete? -> Nutzung 3. Priorität falls Bedarf.



Entwicklungsgebiete 3. Priorität

Die Gemeinde Selzach macht sich auch zur langfristigen Siedlungsentwicklung Gedanken und scheidet daher im Leitbildplan Entwicklungsgebiete 3. Priorität aus. Die Entwicklung dieser Gebiete ist frühestens nach 15 bis 20 Jahren möglich und erfolgt nur bei ausgewiesenem Baulandbedarf. Ist die Erhältlichkeit der Entwicklungsgebiete 2. Priorität nicht gegeben, können Gebiete von 3. Priorität für eine Entwicklung geprüft werden.





Bevölkerungsdurchmischung

Wir sind bestrebt, die gesellschaftliche Durchmischung innerhalb des Dorfs Selzach langfristig sicherzustellen und die Anbindung der verschiedenen Ortsteile ans Zentrum zu erhalten bzw. zu fördern. Versorgungs- und Infrastrukturangebote sind für alle Generationen sicherzustellen. Insbesondere soll künftig vermehrt darauf geachtet werden, dass für die ältere Bevölkerung von Selzach attraktiver Wohnraum an gut erschlossener Lage (öV) zur Verfügung steht. Selzach soll auch weiterhin ein Wohn- und Arbeitsdorf bleiben.

www.selzach.ch/plan-und-bau | 052 612 11 00 | 052 612 11 01 | 052 612 11 02

21



Siedlungsqualität

Die hohe Qualität der bestehenden Ortsteile Altreu, Moos, Chänelmoos und Haag mit ihren attraktiven Bauernhäusern ist zu erhalten. Dazu wird die Nutzung des Gestaltungsplans (Gestaltungsplanpflicht), insbesondere für grössere, zentrale Wohnüberbauungen und in der Industriezone geprüft. Auch tragen wir dazu bei, dass die bestehenden ökologisch und gestalterisch wertvollen Grünräume (inkl. Feldgehölze und Hecken) innerhalb des Siedlungsgebietes gepflegt und erhalten bleiben. Entlang der Dorfstrasse haben sich Neubauten an der vorhandenen Geometrie (Stellung, Lage und Volumen) zu orientieren.

www.selzach.ch/plan-und-bau | 052 612 11 00 | 052 612 11 01 | 052 612 11 02

22

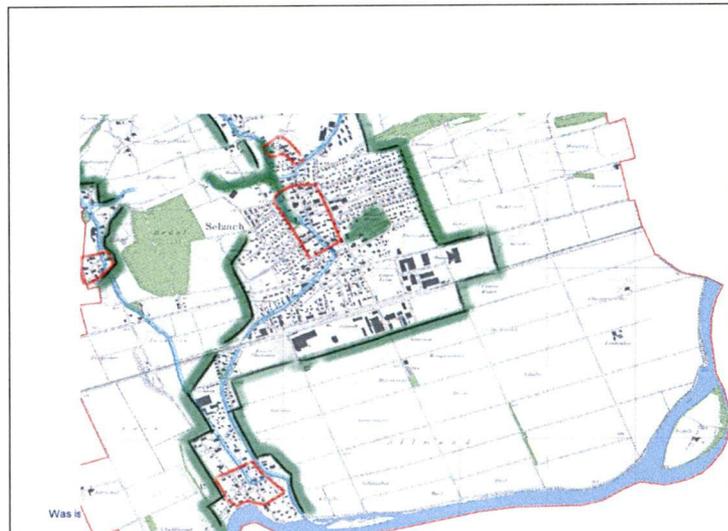


Langfristige Siedlungsbegrenzungen

Wir sind bestrebt, das heutige Siedlungsgebiet (Bauzone und Reservezone), dem Leitbildplan «Siedlungsgebiet» entsprechend, langfristig gegen innen zu verdichten (Innenentwicklung vor Aussenentwicklung). Das Dorf Selzach soll auch weiterhin als eigenständiges Dorf wahrgenommen werden. Dazu sind in erster Linie die bestehenden östlichen und westlichen Grüngürtel zu erhalten und attraktiv zu gestalten.

www.selzach.ch/plan-und-bau | 052 612 11 00 | 052 612 11 01 | 052 612 11 02

23



Gewerbe und Industrie

Wir unterstützen den Erhalt der diversen Betriebszweige in der Gemeinde. Daher tragen wir zum Erhalt der ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe in Selzach bei und schaffen günstige Voraussetzungen für deren Weiterentwicklung. Betriebsweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben sind künftig auf das Gebiet angrenzend an die Bahnlinie zu konzentrieren.



Infrastruktur

Wir wollen der Bevölkerung von Selzach jederzeit eine gute Infrastruktur bieten und deren Erhalt sowie Erneuerung langfristig gewährleisten. Technische Innovationen sind zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.



Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Wir setzen uns für Verkehrsmaßnahmen ein, welche die Lebensqualität und Verkehrssicherheit berücksichtigen, bestmöglich beibehalten bzw. bei Bedarf gezielt erhöhen und insbesondere die Wohnquartiere vor Immissionen (Lärm, Luft) schützen. Dabei sind die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und Entwicklungen im Bereich Verkehr und Sicherheit zu berücksichtigen.



Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Die Gemeinde Selzach ist ausreichend durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Massnahmen zur Erhöhung der öV-Güte sind hinsichtlich der Fahrfrequenz zu fördern. Das öV-Angebot ist soweit möglich auf den Schülertransport auszurichten.



Langsamverkehr (LV)

Wir fördern die bestehende Infrastruktur für den Langsamverkehr und ergreifen – wo nötig – Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Qualität (insbesondere hinsichtlich Schulwegsicherheit).



Landwirtschaft

Wir schätzen und unterstützen die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Gemeinde sowie die Arbeiten zum Vernetzungsprojekt Leberberg.



Wald, Hecken, Bäume

Der Wald, die Hecken und erhaltenswerte Bäume erfüllen eine wichtige Funktion als Produktions-, Erholungs- und Lebensraum. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten setzen wir auf die Sensibilisierung der Einwohnerinnen und Einwohner von Selzach bzw. der Region.



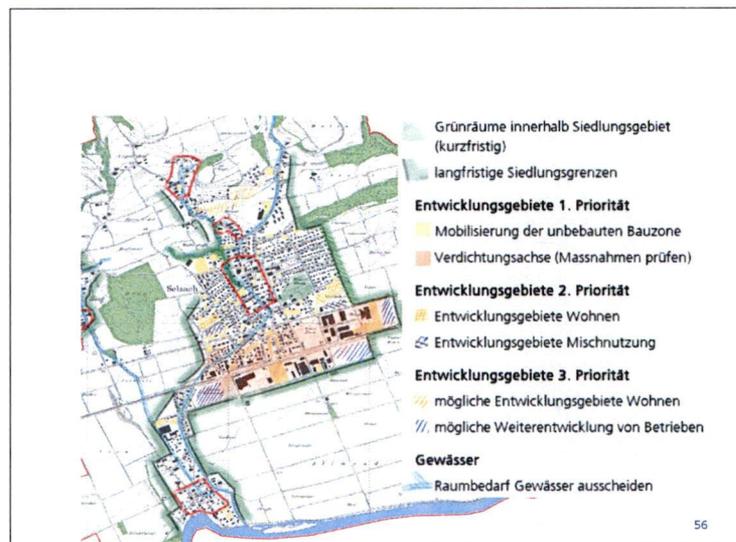
Regionale Zusammenarbeit

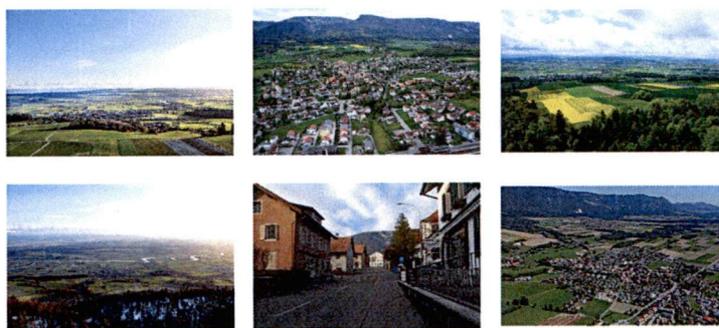
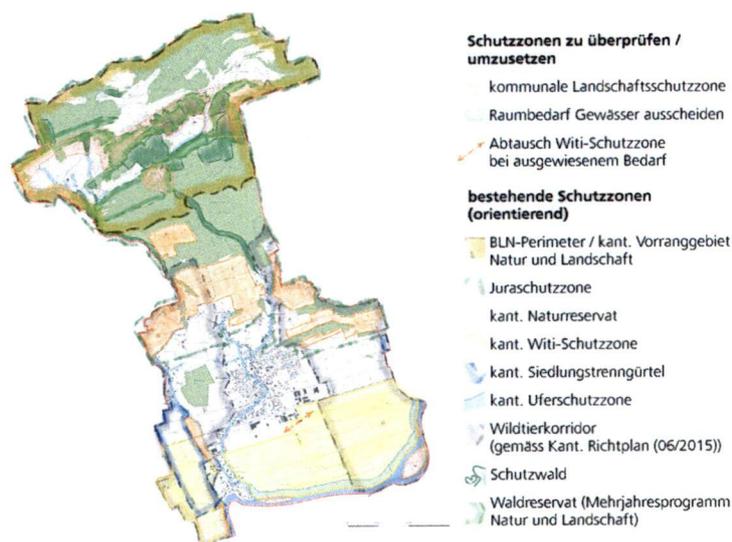
Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Bellach, Bettlach und Lommiswil funktioniert heute gut. Wir sind daher bestrebt, auch weiterhin mit den umliegenden Gemeinden zusammen zu arbeiten. Dabei sollen übergeordnete Interessen (v. a. im Bereich Verkehr, Siedlungsentwicklung, Sozialarbeit) aufeinander abgestimmt und Synergien effizienter genutzt werden. Wir schätzen zudem die Zusammenarbeit mit der Bürger- und den Kirchgemeinden und setzen auf die Weiterführung der guten Beziehungen.



Leitbildplan «Siedlungsgebiet»

13.04.17 10:14:17 AM - 13.04.17 10:14:17 AM - 13.04.17 10:14:17 AM





Beschlussfassung

Was ist ein räumliches Leitbild - Leitsätze und Leitbildpläne - Beschlussfassung

59

Leitsatz Bevölkerungsentwicklung und Baulandbedarf, Seite 13

Markus Dietschi: Wir haben massiv mehr Potenzial, wenn wir die bestehenden bebauten Landflächen besser bebauen. Wir nehmen mit diesem Leitbild den Druck nach einem sparsamen Umgang mit unserem Kulturland weg. Wir haben die Möglichkeit, dieses Bevölkerungswachstum zu erreichen, ohne dass beispielsweise Bauernhäuser umgebaut werden müssten. Fazit; wir haben Land im Überfluss vorhanden. Bei den Entwicklungsgebieten 3. Priorität will man zusätzliches Bauland in der Witi einzonen.

Diskussion zum Leitbildplan „Siedlungsqualität“ und Entwicklungsgebiete Prioritäten 2 bis 3

Thomas Leimer: Alles, was in der 2. Priorität ist, ist zurzeit in der Reservezone. Ich gehe davon aus, dass der Ausbau von bestehenden landwirtschaftlichen Liegenschaften nicht betroffen ist. Bei kommenden überkommunalen Bauzonentransfers sind wir auf die Reservezonen angewiesen.

Markus Dietschi stimmt betreffend den landwirtschaftlichen Liegenschaften zu.

Viktor Stüdeli: Beim Gebiet südlich der Industriestrasse besteht bereits eine Erschliessung. Eine Umlegung in die Witi-Schutzzone würde das Inkasso der gestundeten Erschliessungsbeiträge verunmöglichen. Dies würde die Gebührenzahler belasten.

Thomas Ledermann: Die Entwicklungsgebiete wurden geschaffen, um den Blick in die Zukunft zu

erweitern. Aus längerfristiger raumplanerischer Sicht macht die Einzonung dieser Gebiete Sinn. Falls irgendwann eine Entwicklung stattfinden würde, dann innerhalb von diesen Gebieten.

Markus Dietschi: Wenn wir jetzt die Witi-Schutzzone erweitern, setzen wir ein Zeichen.

Karl Tschümperlin: Ich mache beliebt, dem Antrag zur Streichung des Entwicklungsgebietes 3. Zone zuzustimmen.

Diskussion zum Leitbildplan „Schutzzone“

Markus Dietschi: Die Landwirtschaftszonen sind definiert. Auf Landwirtschaftszonen noch Schutzzone „darüberzulegen“ ist nicht notwendig.

Thomas Ledermann: Was bringt eine Schutzzone für dich als Landwirt für Einschränkungen?

Markus Dietschi: Die Schutzzone auf landwirtschaftlichen Flächen sind nicht notwendig.

Thomas Ledermann: Es gibt wahrscheinlich schützenswerte Gebiete in Selzach, wo keine Gebäude erstellt werden sollten. Durch Schutzzone könnte die Qualität hier erhalten werden. Auch hier kann nichts umgesetzt werden, ohne dass die Landwirtschaft miteinbezogen wird.

Viktor Stüdeli: **Markus Dietschi**, du weisst genau, dass auf Schutzzone auch keine landwirtschaftlichen Bauten möglich sind. Das ist der wahre Grund für dein Begehren!

Thomas Ledermann auf Anfrage von **Aldo Mann:** Die Landwirtschaft ist in Schutzzone nicht eingeschränkt. Betroffen sind beispielsweise allfällige Aussiedlungen. Ich betone, dass wir in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft Lösungen suchen müssen.

Thomas Ledermann auf Anfrage: Bei einer Ablehnung müsste der Gemeinderat das weitere Vorgehen erarbeiten. Es ist schwer, ein ausgewogenes Leitbild zu erstellen.

Thomas Leimer: Die Landschaftsschutzzone sind in der Arbeitsgruppe entstanden, weil man erkannt hat, dass wir in Selzach schöne und erhaltenswerte Gebiete haben. Was die Schutzzone genau bedeuten, wird innerhalb der Ortsplanung festgelegt.

Viktor Stüdeli jun.: Es macht Sinn, dass wir zusätzliche Schutzzone machen. Jeder Landwirt ist relativ frei, Gebäude auf dem bestehenden Landwirtschaftsland zu erstellen.

Eduard Flury: Bei den Schutzzone wird über Land der Bürgergemeinde verfügt. Der Bürgerrat ist der Meinung, dass hier auch in Zukunft die Landwirtschaft nicht eingeschränkt werden sollte. In anderen Gemeinden sind in kommunalen Schutzzone beispielsweise keine Zäune erlaubt, was einen grossen Eingriff darstellt. Auch ist die Anlegung von Intensivkulturen nicht mehr möglich oder schwierig. Es wäre besser, wenn die Schutzzone bereits vorher definiert würden. Ich glaube der Gemeinde, dass wir bei der späteren Erarbeitung mitbestimmen können.

Thomas Leimer: Man könnte beispielsweise festhalten, dass es sich um mögliche Gebiete für kommunale Schutzzone handelt.

Max Heimgartner: Wir können also selber bestimmen, wie und was in den Schutzzone möglich sein wird. Ich denke, im Hinblick auf die Vergangenheit, dass der Gemeinderat auf die Landwirtschaft Rücksicht nehmen wird.

Markus Dietschi stellt zusammenfassend folgende Anträge:

Antrag

Die Entwicklungsgebiete 3. Priorität sind zu streichen

Beschluss

Dem Antrag wird bei 43 Ja- und 42-Neinstimmen bei 12 Enthaltungen zugestimmt.

Aufgrund des Rückzuges des Antrags zur Streichung der Entwicklungsgebiete 2. Priorität entfällt auch die Abstimmung darüber.

Antrag,

Die Witi-Schutzzone nordwestliche der Bahnlinie ist bis zum Landwirtschaftsbetrieb Zuber zu erweitern.

Beschluss

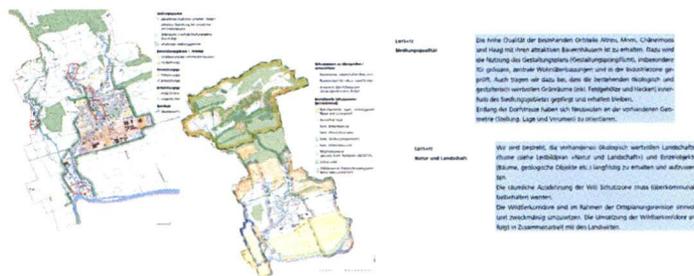
Der Antrag wird mit 50 Nein- und 28 Ja-Stimmen bei 19 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag (wurde nach Rücksprache angepasst)

Die Legende beim Leitbildplan „Schutzzone“ ist so anzupassen, dass anstelle von „kommunaler Landschaftsschutzzone“ neu „mögliche Gebiete für kommunale Landschaftsschutzzone“ steht.

Beschluss

Der Antrag wird mit 49 Ja- und 26 Neinstimmen bei 22 Enthaltungen angenommen.



Antrag:
Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 23. Februar 2017 beschlossene Räumliche Leitbild Selzach 2016 – namentlich die Leitsätze und die Leitbildpläne.

Was ist ein räumliches Leitbild – Leitsätze und Leitbildpläne – Beschlussfassung

Mit 68 Ja- und 20 Neinstimmen bei 9 Enthaltungen wird beschlossen:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 23. Februar 2017 beschlossene Leitbild Selzach 2016 – namentlich die Leitsätze und die Leitbildpläne

012 Gemeinderat
0-2017

4. Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedenes

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Schluss der Versammlung um 22.30 Uhr.

Selzach, den 23.04.2017

Einwohnergemeinde Selzach

Silvia Spycher , Gemeindepräsidentin:



Mario Caspar, Gemeindeschreiber:



Urs Schär, Stimmzähler:



Theo Stäheli, Stimmzähler:

